

dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage - Steueramt - archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro
- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro = 600,00 Euro

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hagermarsch, den 02.12.2008

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Schoolmann

**Satzung zur 7. Änderung
der Zweitwohnungsteuersatzung
der Gemeinde Halbmond vom 13.12.1988**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage - Steueramt - archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro
- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro = 600,00 Euro

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Halbmond, den 01.12.2008

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Schoolmann

**2. Nachtrag vom 04.12.2008 zur Satzung der
Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag-
und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Der § 5 Abs. 1 wird erweitert für folgende ehrenamtliche Tätigkeit:

Plattdeutschbeauftragte/r 25,-,- €

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider